
NACHHALTIGKEITSBERICHT

2026



Inhalt

Inhalt

Erklärung der Geschäftsführung	3
Historie	4
Richtlinien zur Nachhaltigkeit	5
Unsere jährlichen Leistungsdaten (KPIs)	7
CO ₂ -Emissionen	8
Prozentualer Anteil Transport an Gesamtemissionen	9
Fazit	13
Vermerk Wirtschaftsprüfer	14

Erklärung der Geschäftsführung

Die Franz Zimmermann GmbH & Co. KG blickt auf 90 Jahre Erfahrung in der Sand- und Kiesgewinnung sowie der Herstellung von Transportbeton zurück. Unsere Kunden werden individuell und bedarfsgerecht betreut. Mit fünf Mischanlagen an den Standorten Ampfing, Dorfen und Forstern, eigener Kiesgewinnung und eigenem Fuhrpark gewährleisten wir hohe Flexibilität, Zuverlässigkeit und Produktqualität. Unser Ziel ist es, entlang der gesamten Wertschöpfungskette nachhaltiger zu agieren und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Dies erreichen wir durch moderne Anlagen, ressourcenschonende Prozesse, regionale Rohstoffe, Recyclingmaterialien sowie durch den Einsatz CO₂-reduzierte Zemente. Seit 2023 sind unsere Produktionsstandorte CSC-zertifiziert – ein international anerkanntes Siegel für Nachhaltigkeit. Im Rahmen der CSC-Zertifizierung wurden neben den Themenbereichen Compliance und Management auch die Bereiche Umwelt, Energie und Klima, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, soziale Verantwortung, Menschenrechte, nachhaltige Beschaffung und Lieferkettenmanagement sowie die transparente Dokumentation und Nachweisführung der relevanten Prozesse überprüft.

Die Geschäftsführung der Franz Zimmermann GmbH & Co. KG erklärt, dass unser gesamter operativer Betrieb die geltenden Gesetze, Anforderungen, Vorschriften und lokalen Verordnungen einhält und beachtet, ebenso wie die Bewertungskriterien, die für eine CSC-Zertifizierung erforderlich sind. Wir bekennen uns ausdrücklich zur Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und von Arbeitsrechten. Faire Löhne stellen wir durch das Einhalten der geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Anforderungen sicher. Unsere Rohstoffe stammen alle aus nachverfolgbaren Quellen. Wenn wir bei regelmäßigen Überprüfungen dennoch Abweichungen feststellen sollten, werden wir alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um eine Übereinstimmung unverzüglich zu erreichen.

Wir werden alle Schritte unternehmen, die berechtigterweise von uns und von unseren Lieferanten erwartet werden können, um Korruption zu verhindern. Als Unternehmen erwarten wir von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten, höchste Standards an ihr moralisches und ethisches Verhalten anzulegen, lokale Gesetze einzuhalten und sich in keiner Form an Korruptionspraktiken wie Erpressung, Betrug oder Bestechung zu beteiligen. Eigentumsrechte Dritter zu respektieren und zu achten ist für uns eine Grundsätzlichkeit.

Hinweise oder Beschwerden, die auf einen Verstoß hindeuten, können anonym unter <https://www.zimmermann-beton.de/unternehmen/kontakt/> mitgeteilt werden. Informationen werden streng vertraulich behandelt und untersucht.

Ampfing, 18.08.2026
mann


Ulrike Zimmer-
-Geschäftsführerin

Historie

Die Grundlage des heutigen Erfolgs legte Franz Zimmermann Senior mit der Gründung eines Fuhrbetriebs in Trostberg im Jahr 1936. Bereits 1938 folgten der Erwerb einer Kiesgrube und der Bau eines Kieswerks, das bis 1942 Baufirmen belieferte. Nach kriegsbedingten Einschnitten wurde 1958 ein modernes Kieswerk errichtet.

1960 begann das Unternehmen mit der Betonherstellung und etablierte erfolgreich Transportbeton, der sich schnell durchgesetzt hat. In den folgenden Jahrzehnten wurden mehrere Mischanlagen gebaut und modernisiert, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Mit Projekten im Großraum München, insbesondere im Tunnelbau, gewann das Unternehmen zunehmend an Expertise.

1997 entstand auf einer ehemaligen Kiesgrube in Ampfing eine Kartbahn, die heute ein bedeutender Austragungsort der Deutschen Kartmeisterschaft ist. Seit den 2000er Jahren sichern kontinuierliche Modernisierungen die hohe Qualität der Produkte. Der Einsatz recycelter Gesteinskörnungen unterstreicht zudem den Fokus auf eine nachhaltige Zukunft.



Richtlinien zur Nachhaltigkeit

Wir bei Franz Zimmermann achten in unserem operativen Geschäft als Transportbeton- und Gesteinskörnungshersteller besonders darauf, die Eingriffe in und Auswirkungen auf unsere unmittelbare Umwelt durch nachhaltiges Denken und Handeln so gering wie möglich zu halten.



Durch gezielte Rekultivierungsmaßnahmen in unserer Kiesgrube ist es uns gelungen, einen authentischen Lebensraum für eine Yak-Herde (sowie für diverse Insekten-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten) zu erschaffen. Hiermit haben wir uns der Herausforderung gestellt, uns dem natürlichen Ursprungszustand anzunähern.

Bei unseren Produktionsprozessen halten wir uns an allen Standorten streng an Auflagen und Vorgaben durch Genehmigungen und des Flächennutzungsplans. Bei der Gewinnung unserer Rohstoffe werden Eingriffe in Grünflächen auf ein Minimum reduziert, während Naturschutzgebiete sowie international geschützte Gebiete nach IUCN- oder UNESCO-Kriterien grundsätzlich von unseren Aktivitäten ausgenommen bleiben. Durch Einhausungen und etwaige technische oder bauliche Maßnahmen reduzieren wir die Staub- und Lärmbelästigung im näheren Umfeld gezielt.

Wir achten bei Bau-/Umbaumaßnahmen stets auf die weitere Gewährleistung effizienter Flächennutzung. Soweit umsetzbar, achten wir auf die Beibehaltung und Steigerung der Biodiversität. Wir betreiben ein Brunnenwasser- und Recyclingwassermanagement und eine platzsparende, effiziente Lagerhaltung unserer Zuschlagstoffe. Durch eindeutige Kennzeichnung versuchen wir einen reibungslosen, kraftstoffarmen Verkehrsfluss auf unseren Betriebsgeländen zu gewährleisten.

Da wir sehr daran interessiert sind, unsere Umweltauswirkungen beim Transport unserer Produkte so gering wie möglich zu halten, haben wir eine Transportrichtlinie verfasst, welche gewährleistet, dass sowohl betriebseigene als auch externe Fahrer sowie Spediteure ganzheitlich zu einem effizienten, ökologisch und ökonomisch wertvollen Transportwesen in unserem Unternehmen beitragen. Unsere Fahrer werden durch regelmäßige, verpflichtende Unterweisungen zu einer umweltbewussten und kraftstoffsparenden Fahrweise geschult.



Da wir uns sehr mit unserer Region verbunden sehen, ist es uns eine Herzensangelegenheit, Regelmäßig mit unserer Kommune (gleichsam bedeutend für alle Standorte) in den Dialog zu treten und über Änderungen im unmittelbaren Umfeld unserer Standorte informiert zu werden. Wir engagieren uns in unserem sozialen Umfeld regional ehrenamtlich durch Spenden, Unterstützungen und Veranstaltungen

Wir pflegen einen verantwortungsvollen politischen Umgang mit unserem Umfeld, indem wir rechtzeitig den Kontakt bei der Planung von betrieblichen Veränderungen suchen.

Unsere jährlichen Leistungsdaten (KPIs)

Es gehört zu unserer Unternehmensphilosophie, unsere nachhaltige Denk- und Handlungsweise mit der Darlegung jährlicher Leistungsdaten (**Key Performance Indicators**, kurz KPIs) zu untermauern.

Unsere Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich an den GRI (Global Reporting Initiative) -Standards. Die veröffentlichten Leistungsindikatoren werden geprüft und bestätigt. Wir verpflichten uns, diese Standards konsequent umzusetzen und kontinuierlich zu verbessern.

Im vorliegenden Nachhaltigkeitsbericht stellen wir folgende Leistungsdaten dar:

- **CO₂ Emissionen - gemäß GRI 305**
- **Prozentualer Anteil Transport an Gesamtemissionen - gemäß GRI 305**
- **Nutzung von Trink- und Brunnenwasser - gemäß GRI 303**
- **Vorfälle / Verletzungen / Unfälle - gemäß GRI 403**
- **Rück- / Restbeton - gemäß GRI 301 und 306**

CO₂-Emissionen

Als Unternehmen der energieintensiven Steine-, Erden-, und Baustoffindustrie möchten auch wir durch langfristig umsetzbare Maßnahmen zur Minderung von CO₂-Emissionen beitragen.

Durch den Einsatz klinkerarmer Zemente und rezyklierter Gesteinskörnungen in verschiedenen Betonrezepturen, schonen wir effizient und nachhaltig kostbare, zur Betonherstellung benötigte Ressourcen und tragen so gleichfalls zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei.

Wir setzen auf erneuerbare Energien, um unsere Produktion klimafreundlich und zukunftssicher zu gestalten: In Dorfen beziehen wir 100% Ökostrom aus Wasserkraft - eine saubere, zuverlässige Energiequelle, die unseren CO₂-Fußabdruck ebenfalls deutlich verringert. In Ampfing und Forstern erzeugen wir mit Photovoltaik-Anlagen eigenen Solarstrom, den wir sowohl ins öffentliche Netz einspeisen als auch direkt für unsere Produktion nutzen.



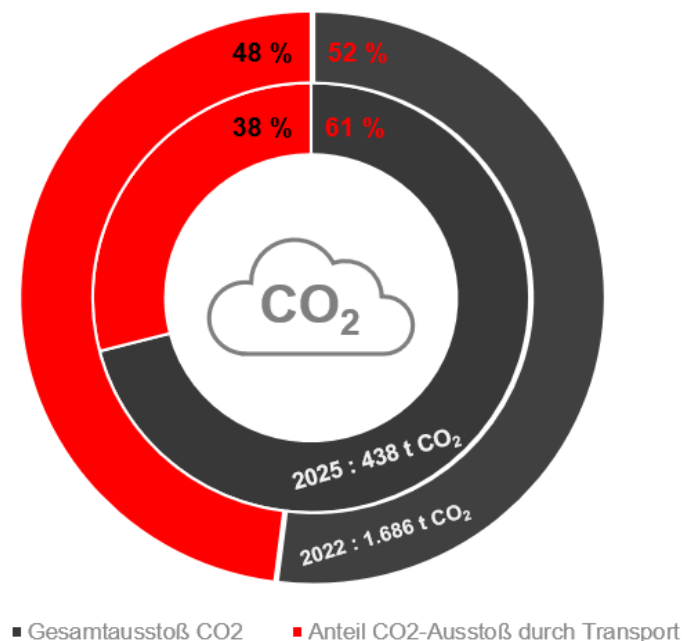
Durch diese Maßnahmen reduzieren wir unseren Bedarf an fossilen Energieträgern und leisten einen aktiven Beitrag zur Energiewende. Nachhaltigkeit ist für uns kein Ziel, sondern gelebte Praxis - für eine klimafreundliche Zukunft.

Im Geschäftsjahr 2025 haben wir an den Standorten Ampfing, Dorfen und Forstern auf die Jahresmenge produzierten Beton 0,0047 t CO₂ /m³ ausgestoßen. Damit wurde der spezifische CO₂-Ausstoß je m³ Beton um rund 70,6% gegenüber 2022 reduziert. Dieser Erfolg ist den, in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen geschuldet.

Prozentualer Anteil Transport an Gesamtemissionen

Als Frischbetonhersteller mit eigener Gewinnung von Gesteinskörnungen greifen wir für den Transport unseres Hauptproduktes auf eine eigene Flotte von Betonfahrmischern der EURO6-Norm als auch auf Fahrzeuge nachgelagerter Unternehmen zurück. An unseren Standorten verfügen wir über Radlader, mit denen wir den effizienten Abbau und die Verladung von Kiesen und Sanden sicherstellen. Die durch unsere betriebseigenen und -fremden Fahrzeuge entstehenden Emissionen stellen wir in Bezug auf die Gesamtemissionen an CO₂ unserer Produktions- und Wertschöpfungskette dar. Durch die zunehmende Umstellung von herkömmlichem Diesel auf HVO100 konnten wir den Einsatz dieses emissionsärmeren Kraftstoffs in den vergangenen Jahren kontinuierlich steigern. Dies wirkt sich positiv auf den Anteil der transportbedingten Emissionen an den Gesamtemissionen aus.

Die lebenszyklusbezogenen Emissionen der eigenen HVO100-betriebenen Fahrzeugflotte wurden gegenüber 2022 um 840t (-83,5%) auf 166t reduziert und das, obwohl der Treibstoffverbrauch in diesem Zeitraum um 5,2% angestiegen ist.
Externe Transporte sind nicht oder nur anteilig in dieser Berechnung mit einbezogen

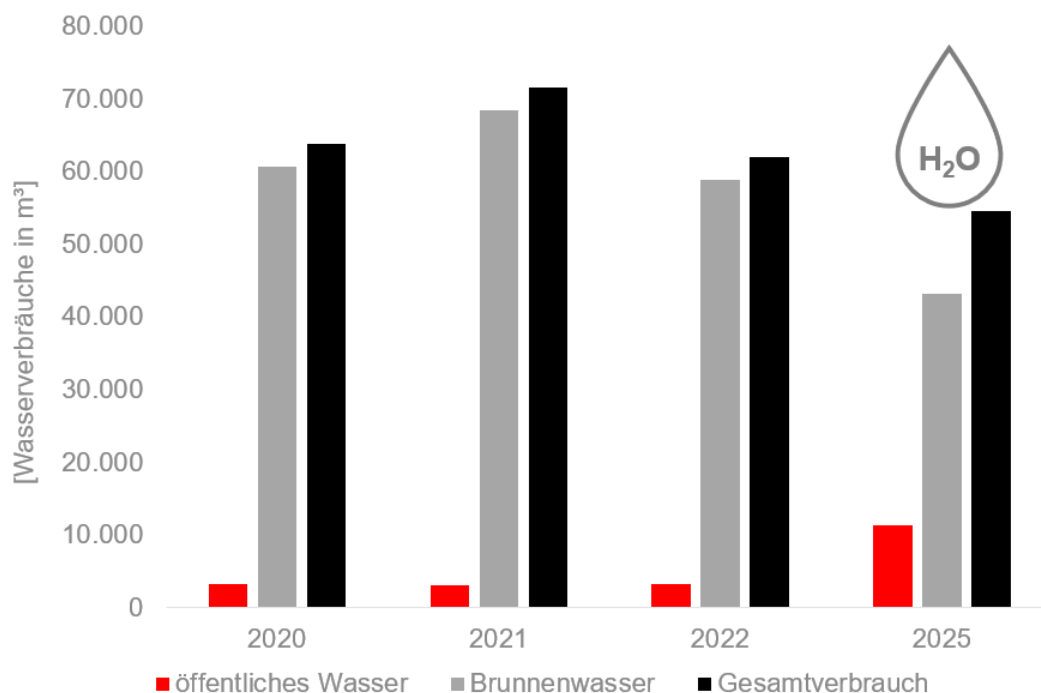


Trink- und Brunnenwasser

Wasser als natürliche Ressource bildet die Lebensgrundlage für Flora, Fauna und den Menschen. Bei diesem Rohstoff, den wir an den Standorten Ampfing und Forstern jeweils über einen eigenen Brunnen beziehen, legen wir unseren Fokus auf besonders effizienten Einsatz und Verbrauch.

2025 konnten wir im Vergleich zu 2022 unseren Gesamtwasserverbrauch aus Brunnenwasser und öffentlichem Trinkwasser um 12% reduzieren, damit haben wir unser 2023 gesetztes Ziel erreichen können.

Wasserverbräuche 2020 - 2025 für Ampfing, Dorfen und Forstern [m³]



Durch unsere Recyclinganlagen und Filterkammerpressen versuchen wir, unsere Mengen an Anmachwasser für das Endprodukt Beton möglichst nachhaltig und umweltbewusst einzusetzen. Unser zukünftiges, selbsterklärtes Ziel ist es, unsere Verbräuche an Frisch- und Brauchwasser kontinuierlich zu senken. Wir streben die Reduzierung unseres Wasserverbrauchs um weitere 5% bis 2029 an.

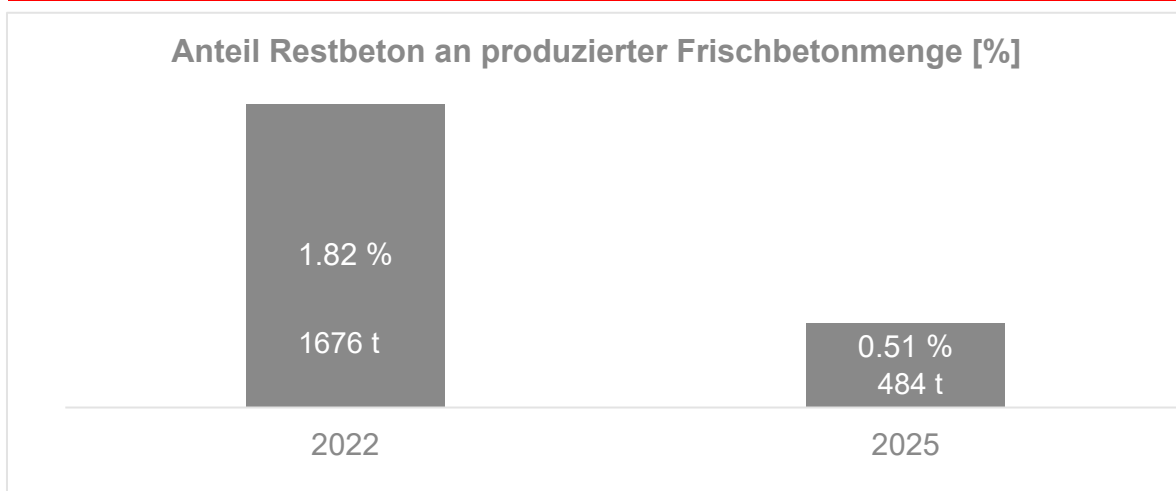
Rück- und Restbeton

Als Hersteller von Frischbeton sehen wir es als eine unserer höchsten Verpflichtungen an, unser Produkt nicht nur mit höchsten qualitativen Standards zu versehen, sondern auch mengengetreu nach Bestellung zu produzieren, um anfallende Betonrestmengen so gering wie möglich zu halten. Entstehende Mengen an Restbeton werden bei uns verantwortungsvoll und nachhaltig zu Betonblöcken verschiedener Maße verarbeitet.



Erhärteter Restbeton wird durch ein externes Unternehmen gebrochen und als zertifizierte Körnung im Straßenunterbau verwendet. Aus den Fahrmischern ausgewaschenes Material wird dem Betonproduktionsprozess verantwortungsvoll wieder zugeführt, so dass Abfälle und Entsorgungskosten vermieden werden.

Anteil Restbeton an produzierter Frischbetonmenge 2022 und 2025



Vorfälle / Verletzungen / Unfälle

Das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Angestellten liegen uns besonders am Herzen. Um einen reibungslosen Ablauf unseres Betriebs zu gewährleisten, sind wir bestrebt, potentielle Unfallgefahren und Verletzungsrisiken auf ein Minimum durch alle uns zur Verfügung stehenden Mittel zu reduzieren. Etwaige Beinaheunfälle, Unfälle und solche mit Ausfalltagen von Mitarbeitenden werden in unserem Hause sorgfältig erfasst, Maßnahmen zur Unfallprävention ständig verbessert und unseren Betriebsangehörigen mitgeteilt. Zusätzlich führen wir regelmäßige Begehungen mit einem extern bestellten Sicherheitsbeauftragten durch, um mögliche Risiken aufzudecken und zu beheben.

Unfälle mit Ausfalltagen 2025



Im operativen Betrieb unserer Standorte ereigneten sich 2025 keine meldepflichtigen Unfälle mit Ausfalltagen der betroffenen Mitarbeitenden. Zudem verzeichneten wir keine tödlichen Arbeitsunfälle innerhalb der letzten drei Jahre.

Zielsetzung für die Zukunft

Um diese positive Entwicklung fortzuführen, setzen wir uns das ambitionierte Ziel, Unfälle und Beinaheunfälle vollständig zu vermeiden. Hierzu werden wir:

- Präventive Maßnahmen gezielt verstärken,
- die konsequente Umsetzung unseres dokumentierten Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystems sicherstellen sowie
- eine kontinuierliche Verbesserungskultur im Bereich Arbeitssicherheit fördern.

Durch diese Maßnahmen streben wir eine Null-Unfall-Strategie an und tragen aktiv zum Schutz unserer Belegschaft bei.

Fazit

Wir haben uns bei Franz Zimmermann zu mehr Nachhaltigkeit verpflichtet. Nachhaltigkeit - inzwischen ein Alltagswort - aber was bedeutet es für uns?

Nachhaltig zu werden, zu sein und vor allem zu bleiben ist nicht mit einem Schritt unternommen, sondern ein fortlaufender, zukunftsorientierter Prozess. Nachhaltigkeit in der Steine-Erden-Industrie bedeutet vor allem einen schonenden und bewussten Umgang mit Ressourcen - insbesondere den nicht erneuerbaren. Somit wollen wir ganz besonders an Morgen denken und den uns nachfolgenden Generationen bereits heute den Weg in eine nachhaltige Zukunft weisen.



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen

An die Franz Zimmermann GmbH & Co. KG, Ampfing

Prüfungsurteil

Wir haben ausgewählte Angaben des Nachhaltigkeitsberichts 2026 der Franz Zimmermann GmbH & Co. KG, Ampfing (im Folgenden: „Gesellschaft“), einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Folgende Angaben wurden der Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen

Gegenstand unserer Prüfung waren insbesondere die Angaben zu den gesamten CO₂-Emissionen, dem Anteil des Transports an den Gesamtemissionen, dem Verbrauch von öffentlichem Wasser und Brunnenwasser, dem Anteil von Rück- und Restbeton an der produzierten Frischbetonmenge sowie den meldepflichtigen Arbeitsunfällen mit Ausfalltagen.

Nicht Gegenstand der unserer Prüfung sind die im Nachhaltigkeitsbericht 2026 von der Gesellschaft auf der Seite 4 gemachten Angaben zur Historie der Gesellschaft.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben des Nachhaltigkeitsberichts 2026 der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht an die genannten GRI-Standards durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des Entwurfs eines IDW Prüfungsstandards, Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 991 (11.2022)), durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards angewendet: Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs-

nachweise ausreichend und geeignet sind um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung des Berichts und den Inhalt der Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2026. Sie hat die Nachhaltigkeitsinformationen unter Bezugnahme auf die im Bericht genannten GRI-Standards aufgestellt.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

Ferner obliegt es der gesetzlichen Vertreterin, dass der Nachhaltigkeitsbericht auf angemessenen Methoden zur Datenermittlung einschließlich unter den gegebenen Umständen begründeten Annahmen und Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben beruht. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlich beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2026 abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die ausgewählten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2026 der

Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung an die relevanten GRI-Standards durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichtes verantwortlichen Mitarbeitern auf Gruppenebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen;
- Beurteilung der Eignung der intern entwickelten Definitionen und Berechnungen;
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der ausgewählten Angaben;
- Befragungen von Mitarbeitern sowie der gesetzlichen Vertreter, die für die Ermittlung der Angaben, sowie für die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind;
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente;
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht 2026;
- Einzelfallprüfungshandlungen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht sowie
- Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und im Lagebericht.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung und den Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Vermerk beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfung und prüfungsnahe Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH vom 01.04.2024 sowie „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 zugrunde.

Trostberg, 19.08.2026

(69600-003007-2026)

Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

QES Qualifizierte Signatur - Deutsches Recht

Daniel Zeus
Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

- unsere Besonderen Auftragsbedingungen vom 1. April 2024 und
- die IDW Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2024).

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der

Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. April 2024

1. Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Trostberg ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen und von uns verwendeten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“

2. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und im Wesentlichen vergleichbare Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen bzw. freiwillige Abschlussprüfungen

(1) Zielsetzung

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist zum einen, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht / Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zum anderen ist Ziel der Abschlussprüfung, einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der das Prüfungsurteil beinhaltet. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen. Dem entsprechend wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei bedeutet Sicherheit ein hohes Maß an Sicherheit, garantiert aber nicht, dass eine in Übereinstimmung mit den internationalen Standards on Auditing (ISA DE) und den IDW- Prüfungsstandard (IDW PS) durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieses Abschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der zu prüfenden Gesellschaft, insbesondere, ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

(2) Durchführung

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstandes wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH in berufsüblichem Umfang gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten berichten. Grundlage des risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Abschlussprüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher wer-

den z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Abschlusses und des Lageberichts mit den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für Abschlussprüfungen nach internationalen Prüfungsgrundsätzen, die hinsichtlich Gegenstands und Umfang der Prüfung im Wesentlichen vergleichbar sind, sinngemäß.

(3) Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer wird die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen ausüben und eine kritische Grundhaltung bewahren. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer

(a) die Risiken wesentlich falscher Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss identifizieren und beurteilen, als Reaktion auf diese Risiken Prüfungshandlungen planen und durchführen sowie Prüfungsnachweise erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

(b) die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze, der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise daraufhin beurteilen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen trifft, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können, ist der Abschlussprüfer verpflichtet, auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen, oder falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Der Abschlussprüfer zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum seines Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

(c) die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/ Konzernlageberichts einschließlich der Angaben danach beurteilen, ob diese die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergeben, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

(d) Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen.

(4) Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Abschluss/Konzernabschluss sowie ggf. im Lagebericht/Konzernlagebericht zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden und die sich auf die letzte Berichtsperiode beziehen, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Abschluss/Konzernabschluss als Ganzes und ggf. den Lagebericht/Konzernlagebericht unwesentlich sind.

(5) Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“
 ISA (DE) 720 (Revised): Bei beabsichtigter Veröffentlichung des von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH geprüften Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts unter Verwendung des Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen „Sonstigen Informationen“ (z. B. Geschäftsberichte, Erklärungen zur Unternehmensführung), erstreckt sich das Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen. Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist dagegen in jedem Fall verpflichtet, die „Sonstigen Informationen“ zu lesen und zu würdigen. Der Auftraggeber hat solche zusätzlichen Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber eine Prüfung der „Sonstigen Informationen“ durch Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wünschen, hat er dies gesondert schriftlich zu beantragen. Sind die „Sonstigen Informationen“ nicht zu beanstanden, so ist Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass nichts zu berichten ist oder andernfalls auf die nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen. Hiermit entbindet der Auftraggeber Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH bereits jetzt von ihrer Verschwiegenheit, sodass diese Berichterstattung ermöglicht wird. Die „Sonstigen Informationen“ im vorstehenden Sinne sind gemäß ISA (DE) 720 (Revised) beispielsweise;

- (a) im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichtsfremde Angaben
- (b) Entgeltbericht (§§ 21,22 EntgTranspG)- Anlage zum Lagebericht
- (c) Geschäftsbericht der Gesellschaft, außer den inhaltlich geprüften Teilen (bspw. (Konzern-)Abschluss, (Konzern-)Lagebericht)
- (d) Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)
- (e) Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)

Der Auftraggeber steht Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für Besprechungen über den Fortgang der Prüfung sowie eventuelle Feststellungen und Diskussionspunkte während und zum Abschluss der Prüfung als im erforderlich angesehenen Maße zur Verfügung.

3. Keine Rechtsberatung/Keine Verantwortlichkeit für Geschäftsentscheidungen

(1) Unter Umständen werden der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH im Rahmen des Auftrags und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers alle unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

4. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss/Konzernabschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht/Konzernlagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

5. Hinzuziehung von Dritten

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist berechtigt, Teile der Leistungen an Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Dr. Kittl, Mack & Partner

GmbH. Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen Unterauftragnehmer der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH anzustrengen.

6. Mündliche Auskünfte

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass mündliche Auskünfte ein erhöhtes Risiko von Missverständnissen in sich bergen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder

(a) die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/ oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder

(b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

7. Entwurfsfassungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

8. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese besteht nicht in dem Umfang, wie die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

9. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

(1) Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt. Daten, die über das Internet versendet werden, sind nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt, können verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen werden. Der Auftraggeber stimmt dennoch einer Übermittlung von Daten und Dokumenten an sich – oder auf sein Geheiß an Dritte – per E-Mail zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Eine Haftung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH für den Verlust, die Verfälschung oder die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH oder einem ihrer Mitarbeiter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorgeworfen werden kann.

(2) Jegliche Änderung der von der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH erfolgen.

10. Datenschutz

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH und Dritte, die im Auftrag der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH handeln, sind berechtigt, für Zwecke im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“) zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig verarbeiten zu können (zusammen „verarbeiten“). Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung des BDSG und der DSGVO. Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verpflichtet sämtliche Auftragnehmer, die im Auftrag der Dr. Kittl, Mack & Partner personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten. Der Datenverarbeitung durch Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH liegt deren Datenschutzerklärung zugrunde, die für den Auftraggeber unter <http://www.mack-partner.com/datenschutz> eingesehen werden kann und die ihn über seine Betroffenenrechte informiert.

11. Identifizierungspflichten

Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ist gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes verpflichtet, in Bezug auf die Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH angeforderte Angaben und Nachweise unverzüglich bereitzustellen.

12. Berichtsausfertigungen (digital/print)

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden dem Auftraggeber nach Abschluss der Prüfung oder Erstellungsleistung fünf schriftliche Ausfertigungen des Berichts sowie auf Wunsch des Auftraggebers ein digitales Exemplar zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des digitalen Exemplars an einen Dritten ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH zulässig, wobei die erteilte Zustimmung jeweils nur für den konkret bekannten Empfänger gilt.

13. Haftung

Die Haftung von Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH richtet sich nach Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Es gelten die dort vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen, die der Auftraggeber als angemessen anerkennt. Sofern der Auftraggeber eine höhere Versicherung wünscht, wird er der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH dies mitteilen. Die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH wird dann eine Höherversicherung veranlassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

14. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben in Abschluss und zugehörigem Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

15. Geltungsbereich

(1) Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen — einschließlich der Regelung zur Haftung — finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

(2) Für Leistungen der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. An einer Einbeziehung Allgemeiner Einkaufsbedingungen fehlt es insbesondere dann, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solchen Bezug genommen wird und die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

(2) Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Traunstein, Deutschland, oder nach Wahl der Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH, (i) das Gericht, bei dem die Dr. Kittl, Mack & Partner GmbH ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Dar-

stellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1

ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbssteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht